

RS Vwgh 1993/12/16 93/01/0009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1993

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §12 Abs1;

AsylG 1991 §3;

AVG §66 Abs4;

VwRallg;

Rechtssatz

Ab dem Zeitpunkt der Zurückziehung des Asylantrages liegt ein Asylantrag nicht mehr vor. Daran vermag auch der Widerruf der Erklärung der Zurückziehung am folgenden Tag nichts mehr zu ändern, weshalb die Zurückziehung eines Asylantrages insoweit als unwiderruflich anzusehen ist (Hinweis E 23.1.1951, 547/50, VwSlg 1889 A/1951; hier hat die belangte Behörde zu Recht den erstinstanzlichen Bescheid wegen fehlenden Antrages zu Recht behoben).

Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Kassation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993010009.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at